



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT)

vom 20. Juni 1994

Der Einwohnerrat von Pratteln erlässt, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck- und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2

Grundlagen Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten Richtlinien massgebend.

2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 3

Generelles Projekt

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Objekte dargestellt.

³ Das GWP bedarf der Genehmigung durch die Bau und Umweltschutzdirektion gemäss § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§ 4

- Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen**
- ¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.
- ² Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer / Eigentümerinnen beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ³ Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- ⁴ Wird Privatareal beansprucht, so soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
- ⁵ Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
- ⁶ Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5

- Öffentliche Einrichtungen**
- ¹ Die Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen haben das Anbringen von in öffentlichem Interesse liegenden Einrichtungen wie Hydranten, Schiebertafeln usw. auf ihrem Areal zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll ihnen im voraus angezeigt werden. Ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- ² Das Betreten von Grundstücken ist den von den zuständigen Behörden Beauftragten zu gestatten.
- ³ Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 6

- Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**
- Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle und den Unterhalt sowie ein dauernd einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 7

- Haftung**
- Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 8

- Anschlusspflicht / Grundsatz**
- ¹ Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen innerhalb des Baugebietsperimeters sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen

Wasserversorgung zu beziehen. Ausserhalb des Baugebietsperimeters kann das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden, sofern nicht eigene Wassergewinnungsanlagen zur Verfügung stehen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Erschliessungsanlagen (Wasserleitungen, Druckerhöhungsanlagen usw.) ausserhalb des Baugebietsperimeters gehen zu Lasten des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin.

² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprachen zu erheben.

3. WASSERANSCHLÜSSE FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

§ 9

**Zuständigkeit
und Aufgaben
der
Grundeigentüme
r /
Grundeigentüme
rinnen**

¹ Die Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³ Die Hausanschlussleitung und die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler steht in Eigentum des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin.

⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung und dem Wasserzähler sind der Gemeinde durch den Wasserbezüger / die Wasserbezügerin unverzüglich zu melden.

§ 10

**Bewilligung /
Grundsatz**

¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, an Bewilligungen besondere Auflagen, die in öffentlichem Interesse liegen, zu knüpfen.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11

Bewilligung /

¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind an den

Verfahren

Gemeinderat zu richten.

² Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt.

³ Bei Baurechtspartellen wird eine Kopie der Bewilligung dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerin unter dem Hinweis auf das mögliche Grundpfandrecht, gemäss § 37 des Reglementes, zugestellt.

⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit der Erstellung des Anschlusses nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

⁶ Der Erwerb von Durchleitungsrechten für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Bauherrschaft.

§ 12

Kontrollen

¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

² Den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Anschlussleitungen und Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderter Zugang zu ermöglichen.

³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde oder deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb der Hausinstallation.

§ 13

Ausführungspläne

¹ Nach erfolgter Verlegung muss die Hausanschlussleitung vom beauftragten Vermessungsbüro eingemessen und im Leitungskataster eingetragen werden.

² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14

Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch **e i n e** Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst

Anlageteile der Gemeinde:

- Anschlussstück für die Hausanschlussleitung ab Hauptleitung und Absperrvorrichtung
- Wasserzähler

Anlageteile der Privaten:

- Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler

- Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler

³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15

Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Änderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die im Anhang aufgeführten technischen Richtlinien massgebend (Anhang 2).

² Über Änderungen und Ergänzungen entscheidet der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates.

§ 16

Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt.

² Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

³ Es kann eine Prüfung des Wasserzählers verlangt werden. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall werden die Prüfungskosten in Rechnung gestellt.

⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als 5 % bei 10 % Nennbelastung.

§ 17

Hausinstallationen

¹ Für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung sowie für den Betrieb von Hausinstallationen und Verbrauchsanlagen sind die im Anhang aufgeführten technischen Richtlinien massgebend (Anhang 2).

² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Nachaufbereitungsanlagen gemäss den Vorschriften des Herstellerwerkes bzw. des Vertreibers zu warten.

⁴ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18

Haftung Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haften für die Schäden, die durch unsachgemässe Ausführung oder Unterhalt ihrer Anlagen entstehen und für Schäden an Wasserzählern durch Frost oder Hitzeeinwirkung.

§ 19

Erstellungs- und Unterhaltskosten ¹ Die Kosten für Erstellung der Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

² Die Hausanschlussleitungen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.

³ Die Unterhalts- und Erneuerungskosten werden nach den Eigentumsverhältnissen gemäss § 14, Abs. 2 zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen aufgestellt.

⁴ Bei der Erneuerung einer Hauptleitung der Gemeinde gehen die Kosten für den Neuanschluss bestehender Hausanschlussleitungen zu Lasten der Gemeinde.

4. WASSERABGABE

§ 20

Umfang und Garantie der Wasserlieferung ¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser nach Massgabe der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für Löschwasser.

² Die Gemeinde liefert normalerweise dauernd und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch für die Einhaltung eines konstanten Druckes keine Gewähr.

³ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Bezüger / der Bezügerin.

§ 21

Einschränkung der Wasserabgabe ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 22

Vorübergehender Wasserbezug Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke sowie der Bezug ab Überflurhydranten ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 23

Unberechtigter Wasserbezug ¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat, unberücksichtigt, ob eine Busse ausgesprochen wird oder nicht, die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement zu bezahlen.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24

Stilllegung von unbenutzten Hausanschlussleitungen Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, zu Lasten des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht innert 12 Monaten eine Wiederverwendung zugesichert wird.

§ 25

Kündigung des Wasserbezuges Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

5. LÖSCHWESEN

§ 26

Hydrantenanlage ¹ Die Gemeinde hat für die erforderliche Anzahl Hydranten zu sorgen. Ferner leistet sie einen Beitrag (Löschbeitrag) an die Anlageteile, die vorwiegend dem Brandschutz dienen.

² Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

³ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Hydrantenanlage periodisch zu kontrollieren und zu unterhalten.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde

Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.

6. FINANZIERUNG

§ 27

Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen sein.

² Die Wasserversorgung wird mit folgenden Beiträgen und Gebühren finanziert:

- a) Beitrag für die Anschlussbewilligung
- b) Anschlussbeitrag
- c) Wasserbezugsgebühr
- d) Grundgebühr für Wasserzählerleistung
- e) Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- f) Beiträge zur Abgeltung von betriebsfremden und Sonderleistungen

³ Die Abgeltung der Beiträge und Gebühren wird durch die Tarifordnung geregelt.

§ 28

Vorschussleistungen (Vorfinanzierung) ¹ Verlangen Private die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.)

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben und unter deren Aufsicht erstellt.

³ Wollen Dritte die von Privaten bevorschussten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 29

Beiträge ¹ Für den Mehrwert, den eine Liegenschaft durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung der Gemeinde erlangt, ist ein einmaliger Beitrag

zu leisten.

² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudes.
Der Brandversicherungswert errechnet sich nach der jeweils gültigen Berechnungsart der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

§ 30

Angeschlossene Liegenschaften Für Liegenschaften, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 31

Erweiterungen, bauliche Veränderungen ¹ Werden Gebäude umgebaut oder verändert, so wird der daraus resultierende Mehrwert beitragspflichtig.

² Wird der Brandlagerschätzungswert durch wertvermehrende Investitionen erhöht, so ist der CHF 2'300.-- (Basis 100 = August 1939) übersteigende Mehrwert beitragspflichtig.

³ Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

⁴ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers / der Eigentümerin belegbar sind.

§ 32

Beginn der Beitragspflicht Die Beitragspflicht tritt ein

- für Neubauten jeder Art nach der Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.
- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit dem Datum der Schätzungsänderung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

§ 33

Zahlungsmodus / Beiträge ¹ Die einmaligen Beiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Diejenigen, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet, der dem Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Gemeindedarlehen entspricht.

³ In Ausnahmefällen können die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§ 34

Rückerstattung von Beitragsleistungen bei Wasser- und Energiesparmassnahmen

¹ Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten können Liegenschaftseigentümer / -eigentümerinnen eine anteilmässige Rückerstattung des Anschlussbeitrages für die Kosten beantragen, mit welchen Wassersparmassnahmen und über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende Energieeinsparungen erzielt werden.

² Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten von baubewilligungspflichtigen Massnahmen gilt das Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung für die Staats- und Gemeindesteuerveranlagung jenes Jahres, in welchem die Investitionen vorgenommen worden sind.

³ Der Gemeinderat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn der Liegenschaftseigentümer / -eigentümerin innert 180 Tagen nach Anerkennung der zum Abzug berechtigten Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Gemeinderat eine Beitragsrückerstattung beantragt.

§ 35

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.

² Diese Gebühr setzt sich zusammen aus der Wasserbezugsgebühr und der Grundgebühr für die Wasserzählerleistung.

³ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Datum des Wasserzählereinbaus.

§ 36

Zahlungsmodus / Gebühren

Die Zahlung der Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 37

Grundpfandrecht

Das Grundpfandrecht gemäss § 100, Ziffern 6, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch kann für Beiträge, Gebühren und Ersatzvornahmekosten geltend gemacht werden.

§ 38

**Abgeltung
betriebsfremder
Leistungen** Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 39

**Sonderbeiträge
und
Sondergebühren** Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 40

Tarifordnung

¹ Der Einwohnerrat beschliesst eine Tarifordnung, in der die Ansätze der Beiträge und Gebühren festgelegt sind (Anhang 1).

² Die erstmalige Festlegung der neuen Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

7. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 41

Ersatzvornahme Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen.

Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 42¹

**Strafbestimmun
gen** ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird verzeigt und verwarnet oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

¹ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

8. RECHTSMITTEL

§ 43

Beitragsverfügungen Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss §§ 90 – 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.

§ 44

Übrige Verfügungen Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von zehn Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind Beitragsverfügungen und Bussen. Auf dieses Rechtsmittel sind die Betroffenen hinzuweisen.

§ 45²

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Aufhebung / Inkraftsetzung Das Wasserreglement vom 1. Januar 1926 wird aufgehoben.
Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Pratteln, 20. Juni 1994

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

sig. Rosmarie Schaub sig. Hansjörg Dill

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 460 vom 11. August 1994.

² Aufgehoben durch § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

Änderungen

28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§§ 42, 45	1. Juli 2011
------------------	---	-----------	--------------